



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

12

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.05.13

Drucksachen-Nr.: V/941

Beschluss-Nr.: 582/37/13

Beschlussdatum: 08.05.13

Gegenstand: Aufwandsentschädigung für die Wahlvorstände zur Bundestagswahl am 22.09.13

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	11.04.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 03.04.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Bundestagswahlordnung (BWO) wird durch die Stadtvertretung am 08.05.13 folgender Beschluss gefasst:

1. Die zur Bundestagswahl am 22.09.13 als Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher eingesetzten Bediensteten der Stadt Neubrandenburg erhalten für ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
2. Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Neubrandenburg stehen, erhalten für Ihren Einsatz zur Bundestagswahl am 22.09.13 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro.
Beisitzerinnen und Beisitzer, die in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Neubrandenburg stehen, erhalten für ihren Einsatz bei der Bundestagswahl eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
3. Bedienstete von Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhalten, soweit ihnen ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber eine Zeitgutschrift gewährt, für ihren Einsatz als Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Wird keine Zeitgutschrift gewährt, findet Beschlusspunkt 2 Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei dem in § 10 Abs. 2 der BWO als Aufwandsentschädigung genannten Betrag in Höhe von 21,00 Euro für die Inhaber von Wahlämtern handelt es sich um den Mindestbetrag. Bei den bisherigen Wahlen wurde dieser Mindestbetrag wie vorgeschlagen erhöht. Bei der Erstattung der Wahlkosten durch den Bund für die Durchführung der Bundestagswahl 2013 wird pro Person der Betrag in Höhe von 21,00 Euro veranschlagt. Der Eigenanteil der Stadt an der Aufwandsentschädigung beträgt ca. 2.500 €. Daraus ergeben sich die nachfolgenden finanziellen Auswirkungen:

- Haushaltsbelastung: ca. 12.000 Euro
- Veranschlagung im Finanz-/
Ergebnishaushalt 1.2.1.02.501900 15.000 Euro

Die Deckung ist innerhalb des Fachbereichsbudgets gegeben.

Begründung:

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung soll dazu beitragen, die Gewinnung von Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern für die Wahlvorstände aus der Bevölkerung zu erleichtern. Bereits bei den vorhergehenden Wahlen zahlte die Stadt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie in dem vorliegenden Beschlussvorschlag. Außerdem verspricht sich die Stadt dadurch eine größere Motivation zur Übernahme der Funktion einer Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorstehers.